(DE/D)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am : 21.11.2025 Version (Überarbeitung) : 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Lithofin ALLEX

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Wasch- und Reinigungsmittel, wässrige Lösung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : Lithofin AG

Straße: Heinrich-Otto-Str. 36
Postleitzahl/Ort: 73240 Wendlingen

Land: GERMANY

Telefon: +49 7024 9403 0
Telefax: +49 7024 9403 40
Ansprechpartner: Technische Abteilung
E-Mail: info@lithofin.de

Notrufnummer: +49 7024 9403 0

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

1.4 Notrufnummer

siehe Abschnitt 1.3

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1B ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Acute 1; H400 - Gewässergefährdend: Akut 1; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2 ; H411 - Gewässergefährdend : Chronisch 2 ; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Bemerkung

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Seite: 1 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am : 21.11.2025 **Version (Überarbeitung) :** 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Ätzwirkung (GHS05) · Umwelt (GHS09)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride; CAS-Nr.: 68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-C10-alkyldimethyl, Chloride; CAS-Nr.: 68424-95-3

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokaler und nationaler Vorschriften entsorgen.

Andere Kennzeichnung

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

2.4 Zusätzliche Hinweise

siehe Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride; EG-Nr.: 270-325-2; CAS-Nr.: 68424-85-1

Gewichtsanteil: ≥ 10 - < 15 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302

Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

Spezifische Konzentrationsgrenzen: (M Acute=10)

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-C10-alkyldimethyl, Chloride; REACH-Nr.: 01-2120769330-57-xxxx; EG-Nr.:

270-331-5; CAS-Nr. : 68424-95-3

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 2.5 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 3; H311 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318

Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

Spezifische Konzentrationsgrenzen: (M Acute=10)

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 aufgeführt sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Seite: 2 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am : 21.11.2025 **Version (Überarbeitung) :** 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl ABC-Pulver Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

 $\label{thm:charge} Umgebungsluftunabhängiges \ Atemschutzger\"{a}t \ und \ Chemikalienschutzanzug \ tragen.$

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Seite: 3 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am : 21.11.2025 **Version (Überarbeitung) :** 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse : - **Vor Gebrauch gut schütteln** nein

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 8B Vor Frost schützen Nein

Empfohlene Lagertemperatur 5 - 25 °C

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Seite: 4 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21.11.2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

DNEL-/PNEC-Werte

PNEC

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-C10-alkyldimethyl, Chloride; CAS-Nr.: 68424-95-3

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser)

Grenzwert: 0,001 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser)

Grenzwert : 0,0001 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage)
Grenzwert : 0,5 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Technische Maßnahmen und die Änwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

Erforderliche Eigenschaften

DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk), 0,4mm, >8h; Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk),

0,7mm, >8h;

Erforderliche Eigenschaften: EN ISO 374

Empfohlene Handschuhfabrikate: Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder

vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung: Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten

Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Körperschutz

Schutzkleidung.

 $\textbf{Geeigneter K\"{o}rperschutz}: Chemikalienschutzanzug \ Chemikalienbest\"{a}ndige \ Sicherheitsschuhe$

Erforderliche Eigenschaften: laugenbeständig. Schutzkleidung.: DIN EN 13034 DIN EN 14605

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe: DIN EN ISO 20345 **Bemerkung**: Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

Geeignetes Atemschutzgerät

Seite: 5 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21.11.2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Kombinationsfiltergerät ABEK-P1

Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig
Farbe: blau
Geruch: parfümiert

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Aggregatzustand :			Flüssig		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	(1013 hPa)	ca.	-3	°C	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	ca.	98	°C	
Zersetzungstemperatur:	(1013 hPa)		nicht bestimmt		
Flammpunkt :			nicht anwendbar		closed cup (EN ISO 3679)
Zündtemperatur :			nicht bestimmt		
Weiterbrennbarkeit			Nein		UN Test L2:Sustained combustibility test
Entzündbarkeit :			nicht bestimmt		
Untere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Obere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Dampfdruck :	(50 °C)	<	3000	hPa	
Dichte :	(20 °C)		0,99	g/cm³	Pyknometer (DIN EN ISO 2811-1)
Relative Dichte :	(20 °C)		nicht bestimmt		
Lösemitteltrennprüfung:	(20 °C)	<	3	%	Test L1: Solvent separation test (UN)
Wasserlöslichkeit	(20 °C)		mischbar		
Fettlöslichkeit :	(20 °C)		Nicht bestimmt.		
pH-Wert:		ca.	8		DIN 19268
log P O/W:			nicht bestimmt		(Gemisch)
Kinematische Viskosität:	(23 °C)	<	6,6	mm²/s	DIN EN ISO 2431
Geruchsschwelle :			nicht bestimmt		
Verdampfungsgeschwindigkeit:			nicht bestimmt		
VOC Gehalt-EG			0,4	Gew-%	*
VOC-Gehalt (EG) :			4	g/l	*
VOC-Frankreich			nicht anwendbar		Décret no 2011-321 du 23 mars 2011

Entzündbare Feststoffe : Nicht anwendbar.

(* VOC-EG = "flüchtige organische Verbindung (VOC)" eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in q/L)

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Seite: 6 / 13

23 mars 2011

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21.11.2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 398 mg/kg
Methode: OECD 401

Parameter: LD50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-C10-alkyldimethyl, Chloride ;

CAS-Nr.: 68424-95-3)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 238 mg/kg
Methode: OECD 401

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2500 mg/kg

Parameter: LD50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-C8-C10-alkyldimethyl, Chloride ;

CAS-Nr.: 68424-95-3)

Expositionsweg: Dermal Spezies: Kaninchen Wirkdosis: 397 mg/kg

Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Seite: 7 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21.11.2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies: Fisch

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 0,85 mg/l
Expositionsdauer: 96 Stunde(n)
Methode: OECD 203

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter: NOEC (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride ;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies: Fisch

Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Wirkdosis: 0,0322 mg/l Expositionsdauer: 28 Tag(e)

Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter : EC50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride ;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies: Daphnien

Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

 $\begin{array}{ll} \mbox{Wirkdosis}: & \mbox{0,016 mg/l} \\ \mbox{Expositionsdauer}: & \mbox{48 Stunde(n)} \end{array}$

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter: NOEC (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies : Daphnien

Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Wirkdosis: 0,025 mg/l

Seite: 8 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21.11.2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Expositionsdauer : 21 Tag(e)
Methode : 0ECD 211

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl, Chloride;

CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies: Algen

Auswerteparameter: Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Wirkdosis: 0,02 mg/l
Expositionsdauer: 72 Stunde(n)
Methode: OECD 201

Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Biologischer Abbau

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV): 07 06 08* (andere Reaktions- und Destillationsrückstände)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Beseitigungsverfahren

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Seite: 9 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am : 21.11.2025 **Version (Überarbeitung) :** 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10*

13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1760

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN)

Seeschiffstransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 8
Klassifizierungscode: C9
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80
Tunnelbeschränkungscode: E
Sondervorschriften: LQ 5 | E 1
Gefahrzettel: 8 / N

Seeschiffstransport (IMDG)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 8
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 8

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Seite: 10 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21 11 2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum: 28.11.2025

> VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG)

EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]

Nicht gelistet/nicht relevant.

Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

Verordnung (EG) 649/2012 (PIC)

Nicht gelistet/nicht relevant.

Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien: -

Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über fluorierte Treibhausgase [Treibhausgas-Verordnung]

Nicht gelistet/nicht relevant.

Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über fluorierte Treibhausgase [Treibhausgas-Verordnung]: -

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland:

TRGS 201 (Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)

TRGS 401 (Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen)

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 3 (Stark wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Schweiz

VOCV-Verordnung

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 0,4 Gew-% gemäß VOCV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Seite: 11 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am : 21.11.2025 **Version (Überarbeitung) :** 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

ABC-Pulver Löschpulver für Brandklasse A, B und C

ABEK-P1 Kombinationsfilter

ADR Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AWSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

ca. circa

CAS Chemical Abstracts Service

CLP classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

CMR Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder

reproduktionstoxisch)

DIN Deutsches Institut für Normung

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)

EAK/EWC/EAC/CWR/CER Europäischer Abfallkatalog

EC50 / CE50 Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)

EG / EC / CE Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

EUH Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

GHS / SGH Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)

H-Sätze hazard statements (Gefahrenhinweise)

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chamicale in Bulk

Chemicals in Bulk

ICAO-TI Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC50 / CL50 Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)

LD50 / DL50 Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

MARPOL Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe (marine pollution)

NOAEL (DSET)

No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

NOEC (CSEO)

No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)

Nr. Nummer

OECD Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar und toxisch

pH Potentia hydrogenii PIC prior informed consent

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)

POP Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)

P-Sätze precautionary statements (Sicherheitshinweise)

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STEL / LECT short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

Seite: 12 / 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Lithofin ALLEX

Überarbeitet am: 21.11.2025 Version (Überarbeitung): 7.0.1 (7.0.0)

Druckdatum : 28.11.2025

TWA / MPT time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)

UN/ONU United Nations (Vereinte Nationen)

VOC/COV/VOS/LZO Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)

VOCV Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR

814.018)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ECHA: Registrierte Stoffe (https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances) REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (https://echa.europa.eu/candidate-list-table)

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren: Auf der Basis von Prüfdaten. Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode. Gefahrenhinweise für Umweltgefahren: Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 13 / 13